



SATZUNG DER GEMEINDETEILE

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde von Locarno und Umgebung

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1. Mitglieder des Gemeindeteils Ascona, Muralto oder Monti sind nach freier Wahl alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde von Locarno und Umgebung, die sich mit der Tätigkeit einen der drei Gemeinde identifizieren.

II. ORGANE

1. Organe des Gemeindeteile sind die Versammlung und die Arbeitsgruppe.

III. DIE VERSAMMLUNG

1. Versammlungen werden von der Arbeitsgruppe einberufen mittels Ankündigung in der VOCE EVANGELICA und Aushang an der entsprechenden Kirche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
2. Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um einen Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe entgegenzunehmen.
3. Die Aufgaben der Versammlung sind:
 - die Arbeitsgruppe zu wählen oder zu bestätigen,
 - den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer/innen zu bestätigen,
 - Kandidaten für den Kirchenvorstand vorzuschlagen.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied der Arbeitsgruppe geleitet.
5. Entscheidungen werden durch Handerheben mit einfacher Mehrheit gefällt.

IV. DIE ARBEITSGRUPPE

1. Die Arbeitsgruppe ist zwei Jahre im Amt.
2. Die Arbeitsgruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten/eine Präsidentin oder eine Kontaktperson, einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Kassier/eine Kassiererin.
3. Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeindeteils und dem Pfarrer/der Pfarrerin, die für den entsprechenden Gemeindeteil verantwortlich sind. Pfarrer/Pfarrerin hat Stimmrecht, kann aber nicht eines der obengenannten Ämter übernehmen.

Beschlüsse der Arbeitsgruppe sind gültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Besteht die Arbeitsgruppe aus mehr als vier Mitgliedern, sind die Beschlüsse nur gültig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Präsident/die Präsidentin bzw. die Sitzungsleitung.
Entscheidungen werden protokolliert.

4. Aufgaben und Rechte der Arbeitsgruppe sind:
 - Förderung des Gemeindelebens in Kirche und Centro.

- Verwaltung und Koordination der Aktivitäten im Gemeindezentrum,
- Unterstützung der Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin.
- Durchführung von und Unterhaltsarbeiten in Kirche und Centro bis zu einem Betrag von Fr. 150.--.

V. FINANZEN

1. a) Den Gemeindeteilen wird aus der Kasse der Gesamtgemeinde Locarno und Umgebung zur Finanzierung der verschiedenen Aufgaben ein Jahresbeitrag zur Verfügung gestellt:
Ascona Fr. 12'000.--; Muralto Fr. 12'000.--; Monti Fr. 7'000.--.
der Betrag wird auf Anfrage der Arbeitsgruppe in Raten ausbezahlt.
Kasse der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde von Locarno und Umgebung zur Verfügung gestellt wird.
- b) Dieser Betrag dient der Förderung der Aktivitäten in Centro und Kirche (zum Beispiel: Vorträge, Bibelarbeit, Seminare, Gemeindeessen....).
- c) Der Jahresbetrag ist nicht übertragbar auf das Folgejahr. Kassenbestände über Fr. 5'000.- sind per 31.12 an die Gesamtkasse der Kirchgemeinde Locarno und Umgebung zurückzuzahlen.
- d) Für Unterhaltsarbeiten, die Fr. 150.- übersteigen, stehen der Arbeitsgruppe die im Budget der Kirchgemeinde vorgesehenen Beträge zur Verfügung.
2. Der Gemeindeteil zahlt an die Kasse der CERL:
 - a) Mieteinnahmen für Centro und Kirche
 - b) Vermächtnisse, Geldspenden, vorbehaltlich Absatz V,4
 - c) 60% der Netto-Bazareinnahmen.
3. Der Gemeindeteil verpflichtet sich, 20% der Netto-Bazareinnahmen für Wohltätigkeitszwecke zu zahlen.
4. Folgende Punkte sind zu beachten bei Entscheidungen, die Vermächtnisse, Spenden betreffen, die einer bestimmten Kirche (oder einem bestimmten Gemeindezentrum) mit oder ohne Angabe eines ausdrücklich benannten Verwendungszweckes gemacht werden.
 - a) In Zweifelsfällen lässt der Kirchenvorstand die Vorgaben des Spenders/der Spenderin von einem Anwalt/einer Anwältin auf Gültigkeit überprüfen.
 - b) Der Spende muss von Gemeindeversammlung der CERL angenommen werden.
 - c) Der Kirchenvorstand beauftragt die Arbeitsgruppe des betreffenden Gemeindeteils, eine Kommission zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Projekte zu benennen.
Kirchenvorstand und Arbeitsgruppe definieren gemeinsam den Auftrag an die Kommission.
 - d) Die Kommission übergibt ihr Ergebnis der Arbeitsgruppe des betroffenen Gemeindeteils, welche es der Versammlung des Gemeindeteils zur Genehmigung vorlegt.
Das vom der entsprechenden Versammlung angenommene Projekt wird dem Kirchenvorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
 - e) Kirchenvorstand und Arbeitsgruppe können, wenn sie es für notwendig erachten, der Kirchgemeindeversammlung Gegenprojekte vorlegen.

Locarno, den 5. Mai 2000

Satzung an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 1998, im Centro Muralto, angenommen. Anwesende Stimmberechtigte Mitglieder 85 / Ja 61 - Nein 22 - Ent. 2. Ascona, den 10.

Revision der Satzung an der Gemeinde Versammlung vom 5. Mai 2000, im Centro Muralto angenommen. Anwesende Stimmberechtigte Mitglieder 52 / Ja 47 Ja – Ent. 5

Ascona, den 10 April 2001 – Korrektur der „Benennung GEMEINDEVEREINE“ in GEMEINDETEILE.

